



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION

**Europäischer Sozialfonds Plus (ESF Plus) in Baden-Württemberg
Förderperiode 2021-2027
„Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“
Aufruf vom 05.12.2022**

**„Ag Professorinnen ESF Plus - Erhöhung des Anteils von
Frauen auf HAW-, DHBW- und KMH-Professuren“**

des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg
und des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst zur Einreichung von
zentralen Projektanträgen im Förderbereich Arbeit und Soziales im spezifischen Ziel:

- g) Förderung des lebenslangen Lernens, insbesondere von flexiblen Möglichkeiten für Weiterbildung und Umschulung für alle unter Berücksichtigung unternehmerischer und digitaler Kompetenzen, bessere Antizipation von Veränderungen und neuen Kompetenzanforderungen auf der Grundlage der Bedürfnisse des Arbeitsmarkts, Erleichterung beruflicher Übergänge und Förderung der beruflichen Mobilität

Antragsfrist: 03.04.2023

Das Antragsformular (ELAN) ist ab dem 09.01.2023 geöffnet

Frühester Start der Maßnahmen: 01.07.2023

1. Ausgangslage und Handlungsbedarf

Die Strategie des Europäischen Sozialfonds in Baden-Württemberg in der Förderperiode 2021-2027 orientiert sich neben den inhaltlichen Empfehlungen der ESF-Plus-Verordnung bzw. der Dach-Verordnung maßgeblich an den länderspezifischen Empfehlungen der Europäischen Kommission für Deutschland 2019, den in Anhang D des Länderberichts für Deutschland 2019 wiedergegebenen Investitionsleitlinien für die Mittel im Rahmen der Kohäsionspolitik 2021-2027 für Deutschland im

Politischen Ziel 4 („Ein sozialeres Europa“) bzw. an den Zielen der Europäischen Säule sozialer Rechte.

Für das politische Ziel 4 („Ein sozialeres Europa“) bestehen für Deutschland Investitionsbedarfe mit Priorität in den folgenden Bereichen:

- Förderung der Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt sowie einer besseren Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben;
- Verbesserung der Qualität, Gerechtigkeit, Wirksamkeit und Arbeitsmarkt-relevanz der allgemeinen und beruflichen Bildung, im Bereich der Förderung des lebenslangen Lernens, v.a. flexible Weiterbildungs- und Umschulungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung digitaler Kompetenzen, Erleichterung beruflicher Übergänge, Förderung der beruflichen Mobilität;
- Förderung der sozioökonomischen Integration von Drittstaatsangehörigen und Förderung der sozialen Integration von Menschen, die von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind, einschließlich der am stärksten benachteiligten Personen und Kindern.

Trotz der bislang auch innerhalb Deutschlands vergleichsweise positiven Wirtschafts- und Arbeitsmarktsituation sind diese Prioritäten auch für Baden-Württemberg von besonderer Relevanz. Einerseits besteht in Baden-Württemberg ein strukturell bedingter besonders hoher wirtschaftlicher Anpassungs- und Fachkräftebedarf. Andererseits ist die gesellschaftliche Teilhabe spezifischer Zielgruppen weiterhin eingeschränkt. Daher soll der ESF Plus in Baden-Württemberg auch weiterhin den Zugang zu nachhaltiger, existenzsichernder Beschäftigung unterstützen, wobei auch hier ein Schwerpunkt auf der Förderung der Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt liegen soll.

Des Weiteren sollen zukünftig Maßnahmen gefördert werden, die Beiträge zur Qualifizierung bzw. zur Förderung des lebenslangen Lernens für verschiedene, auch benachteiligte Zielgruppen und damit auch zur Fachkräftesicherung leisten. Es zeichnet sich ab, dass diese Förderziele infolge der COVID-19-Pandemie noch größere Bedeutung erlangen werden.

In der Wissenschaft sind Frauen, insbesondere auf Professuren, immer noch unterrepräsentiert. Dabei benötigen gerade kleinere Hochschulen und Hochschulen in ländlichen Regionen Unterstützung, mehr Frauen für eine Bewerbung auf eine Professur zu gewinnen und auf eine Professur zu berufen.

In Baden-Württemberg betrug der Professorinnenanteil 2021 nur 24,1 Prozent. Nach Hochschularten betrachtet zeigen sich vor allem an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW) und an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) Handlungsbedarfe: Hier lag der Professorinnenanteil 2021 bei 22,0 Prozent (HAW) bzw. bei 20,1 Prozent (DHBW) und somit deutlich unter dem Landesdurchschnitt.

Im Hinblick auf die Erhöhung des Professorinnenanteils stehen Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW) und die Duale Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) vor den besonderen Herausforderungen, außerhalb des Hochschulbereichs tätige Fachkräfte für eine Professur zu gewinnen, da bei diesen beiden Hochschularten die Berufung auf eine Professur eine mehrjährige Berufspraxis außerhalb des Hochschulbereichs voraussetzt. Verfügbare Daten zeigen, dass sich gerade Frauen seltener als Männer auf eine Professur an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften (HAW) und an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) bewerben.

An Kunst- und Musikhochschulen (KMH) liegt der Professorinnenanteil mit 27,3 Prozent zwar höher, jedoch fehlt es – insbesondere da der Karriereweg auf die künstlerische Professur nicht standardisiert vorgegeben ist – an Vernetzungsmöglichkeiten mit hochqualifizierten und berufbaren Frauen außerhalb des Hochschulbereichs, die dazu beitragen können, mehr Frauen für Bewerbungen auf Professuren an Kunst- und Musikhochschulen zu gewinnen.

Der Aufruf soll diese Hochschulen, dabei unterstützen, qualifizierte Frauen außerhalb des Hochschulbereichs für eine Karriere als Professorin an einer der zuvor genannten Hochschulen zu gewinnen.

Sofern möglich, können an Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW) und der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) unter Berücksichtigung der Kriterien dieses Aufrufs sowie der Bund-Länder-Vereinbarung durch zusätzliche und ergänzende Maßnahmen Synergien mit dem [Bund-Länderprogramm „FH Personal“](#) erzeugt werden.

2. Zielgruppen der Förderung

Es sollen schwerpunktmäßig Frauen gefördert werden, die hauptberuflich außerhalb des Hochschulbereichs tätig sind und die die Berufungsvoraussetzungen für eine Professur an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften (HAW) oder der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) sowie an einer Kunst- und Musikhochschule (KMH) gemäß § 47 LHG (Landeshochschulgesetz) entweder bereits

erfüllen oder diese spätestens im Laufe der Teilnahme an einem im Rahmen dieses Programmaufrufs geförderten Projekts erwerben.

Die erfolgreiche Teilnahme an der Maßnahme, deren Dauer sowie deren Inhalte sind zu dokumentieren. Die qualifizierte Teilnahmebescheinigung bzw. eine Kopie davon muss auf Anforderung vorgelegt werden können.

Die Mindestteilnehmerinnenzahl pro Projekt beträgt grundsätzlich zehn Personen.

3. Ziele der Förderung

Die Chancengleichheit zwischen Frauen und Männern soll gestärkt werden. Die Aufstiegschancen für Frauen in die Führungspositionen der Hochschulen, allen voran in Professuren, sollen erhöht werden.

4. Umsetzung der Fördermaßnahmen

Projekthalte

Im Rahmen von Einzel- oder Verbundprojekten sollen kreative Lösungen erarbeitet und umgesetzt werden, die die zuvor genannte Zielgruppe auf ihrem Karriereweg auf eine Professur an einer Hochschule in Baden-Württemberg unterstützen, voranbringen und zur Erhöhung des Professorinnenanteils an Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW) oder der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) oder an Kunst- und Musikhochschulen (KMH) beitragen.

Die Projekte sollen schwerpunktmäßig Mentoringangebote für die zuvor genannte Zielgruppe anbieten. Das Mentoring ist verpflichtend durch Berufungstrainings für die Mentees zu ergänzen.

Dabei sollen die Mentorinnen und Mentoren aus den Hochschulen, die Mentees i.d.R. außerhalb des Hochschulbereichs (Wirtschaft, öffentliche Verwaltung, Gesundheits- und Sozialwesen, Kunst und Kultur) kommen.

Zur entsprechend sinnvollen Umsetzung eines Mentorings sollten die Mentees keine hauptberufliche Anknüpfung an die jeweils antragstellende Hochschule vorweisen. Die Teilnahme von Mentees, die an der Hochschule promovieren, ist zulässig, sofern gleichzeitig keine hauptberufliche Tätigkeit an einer antragstellenden Hochschule ausgeübt wird.

Der Auf- oder Ausbau einer Koordinierungsstelle ist unter Berücksichtigung der förderfähigen Ausgaben grundsätzlich förderfähig. Diese soll neben der Akquise von Mentees auch die Vermittlung von Mentorinnen und Mentoren sicherstellen.

Als ergänzende Maßnahmen sollten umgesetzt werden:

- (Informations-)Veranstaltungen und andere Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit zur Ansprache geeigneter Bewerberinnen für eine HAW-/DHBW-/KMH-Professur sowie für Akteurinnen und Akteure in Berufungsverfahren,
- Themenabende zur Vernetzung mit Impulsvorträgen zu Berufseinstieg und Karriereplanung auf eine Professur,
- überregionale Treffen mit Projektverantwortlichen anderer Bundesländer,
- sowie Trainings ausschließlich für Mentorinnen und Mentoren, die der Qualitätssicherung im Projekt dienen.

Die im geförderten Projekt/Hochschulverbund gewonnenen Erkenntnisse sind anderen interessierten Hochschulen in Baden-Württemberg zum Aufbau bzw. zur Weiterentwicklung eigener Angebote zur Verfügung zu stellen. Dazu ist von dem antragstellenden Projekt/Hochschulverbund ein Angebot zum Erfahrungsaustausch vorzusehen.

Personal

Für Verbund- bzw. Einzelprojekte sind die direkten Personalkosten (bei Verbänden auch die der Hochschulpartner) über die antragstellende Hochschule geltend zu machen (siehe Ziffer 8). Diese sind Grundlage für die Berechnung der sogenannten Restkostenpauschale.

Voraussetzung für den Erfolg der EU-Projekte ist es, fachlich qualifiziertes Personal einzusetzen und einen bedarfsgerechten und angemessenen Personalschlüssel zu wählen. Zudem bedarf es einer geeigneten Konsortialführerin. Förderfähig ist wissenschaftliches, technisches und administratives Personal zur Projektdurchführung. Die Projektträger sind auch für die den tariflichen und haushaltsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Eingruppierungen verantwortlich.

Sachausgaben

Ausgaben für die zuvor genannten ergänzenden Maßnahmen im Projekt fallen unter die Restkostenpauschale (siehe Ziffer 8).

Grundlegende Voraussetzungen sowie Querschnittsziele für eine Förderung im ESF Plus

Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Charta)

Der ESF Plus soll positiv zur Einhaltung und zum Schutz aller in der Charta verankerten Grundrechte beitragen. Vorhaben des ESF Plus müssen daher unter Einhaltung der Charta durchgeführt werden. Die Antragstellenden geben an, ob das

von ihnen eingereichte ESF-Plus-Fördervorhaben der Charta Rechnung trägt. Im Antragsformular finden Sie dazu das Pflichtfeld: „Das Vorhaben wird unter Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union durchgeführt und die Teilnehmenden werden darüber informiert (im Rahmen des Teilnehmendenfragebogens).“ ([Link zur Charta der Grundrechte der EU](#))

Gleichstellung der Geschlechter

Das Querschnittsziel „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF Plus zielt darauf ab, die geschlechtsbezogene Segregation am Arbeitsmarkt abzubauen sowie Geschlechterstereotype und die Diskriminierung von nicht-binären Personen zu überwinden. Das Leitziel ist es, einen Beitrag zur gleichen wirtschaftlichen Unabhängigkeit von Frauen, Männern und nicht-binären Personen zu leisten.

Die Chancengleichheit zwischen Frauen und Männern soll gestärkt werden. Die Aufstiegschancen für Frauen in die Führungspositionen der Hochschulen sollen erhöht werden.

Die Maßnahmen sind an den geschlechtsbezogenen Lebenslagen (Familie oder alleinerziehend) und Barrieren auszurichten, etwa durch die Berücksichtigung einer besonderen Unterstützung für diese Zielgruppe.

Es soll – wenn möglich – ein Beitrag zur Überwindung von Geschlechterstereotypen geleistet werden.

Gewünscht wird daher, dass der Projektantrag konkrete Aussagen zu folgenden Anforderungen zur Umsetzung des Querschnittsziels „Gleichstellung der Geschlechter“ im Projekt trifft:

- Das Projektkonzept umfasst einen konkreten Ansatz für die Ansprache von Frauen, um ihren Zugang zu den Angeboten zu verbessern.
- Das Projektkonzept umfasst einen Ansatz für gendersensible Beratung und Unterstützung, bspw. Ansätze für einen reflektierten Umgang mit Geschlechterbildern und eine gendersensible Lebens- und Berufswegplanung im Hinblick auf die Bedeutung einer eigenständigen Absicherung von Frauen im Lebensverlauf durch Berufsausbildung und einen stabilen Berufsweg.
- Im Projekt werden Fachkräfte, die Qualifikation in Gender-Kompetenz nachweisen können, eingesetzt bzw. entsprechende Weiterbildungen sind geplant.

Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

Im Rahmen des Querschnittsziels „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“ zielt die ESF Plus-Förderung darauf ab, jede Form von Diskriminierung – insbesondere aufgrund der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung – zu bekämpfen. Die Maßnahmen sollen die besondere Ausgangssituation von Frauen mit Migrationshintergrund sowie von Frauen mit Behinderung berücksichtigen und somit ihren Zugang zu beruflicher Bildung verbessern. Ziel ist es, die nachhaltige Beteiligung dieser Teilzielgruppen am Erwerbsleben zu erhöhen und die Segregation auf dem Arbeitsmarkt zu reduzieren.

Im Projektkonzept sind konkrete Angaben zu machen, wie der Zugang dieser spezifischen Zielgruppen zu der Maßnahme sichergestellt und ihre Teilnahme aktiv gefördert wird. Hierbei ist die Einbeziehung der familiären Lebenssituation von besonderer Bedeutung. Außerdem ist anzuführen, welche bedarfsspezifischen Unterstützungsangebote (z.B. Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit) für diese Zielgruppen vorgesehen sind. Die Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention werden sichergestellt in der verpflichtenden durchgehenden Berücksichtigung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung.

Gewünscht wird daher, dass der Projektantrag konkrete Aussagen zu folgenden Anforderungen zur Umsetzung des Querschnittsziels „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“ in den Projekten trifft:

- Das Projektkonzept umfasst einen kultursensiblen Beratungsansatz über die Chancen und Perspektiven der schulischen und beruflichen Bildung. Das Projektkonzept enthält Ansätze zur Akquise und Beratung von Teilnehmenden mit Behinderung. Es wird beschrieben, wie die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen zu dem Projekt verbessert wird (Barrierefreiheit).
- Das Projekt soll ggfs. die Kooperation mit Vereinen oder Verbänden ethnischer Communities gezielt suchen und umsetzen.
- Im Projekt werden Fachkräfte mit interkultureller und inklusiver Kompetenz eingesetzt bzw. entsprechende Weiterbildungen sind geplant.

Nachhaltigkeit i. S. d. Klima- und Umweltschutzes und der Verbesserung ihrer Qualität

Bereits der ESF Plus selbst betont die Zielsetzung u.a. „der Vorbereitung einer grünen Wirtschaft“. Es werden daher alle Aktivitäten begrüßt, die darauf abzielen, über umweltschutzbezogene Inhalte zu beraten oder Einrichtungen/Unternehmen zu

beteiligen, die sich im Umwelt- und/oder Klimaschutz engagieren. Auch einzelne projektbezogene Maßnahmen und Inhalte, die zum Ziel der Nachhaltigkeit im Sinne des Schutzes der Umwelt und der Verbesserung ihrer Qualität und insbesondere zu den Klimaschutzziele beitragen, sind ausdrücklich erwünscht. Des Weiteren empfehlen wir den Projektträgerinnen und -trägern, den Deutschen Nachhaltigkeitskodex¹ anzuwenden und sich an den Empfehlungen zum Green Public Procurement² zu orientieren.

Transnationale Kooperation

Im Rahmen der Umsetzung des ESF Plus in Baden-Württemberg sind transnationale Formen der Zusammenarbeit oder des Austausches möglich. Dies kann entweder über einen gegenseitigen Austausch von projektbezogenen Umsetzungserfahrungen erfolgen oder über gegenseitige Austauschkontakte zwischen Teilnehmenden der Fördermaßnahmen. Besonders erwünscht sind transnationale Komponenten mit Partnern in den Mitgliedsländern der Europäischen Strategie für den Donaunraum ([Link zur Donaunraumstrategie](#)) sowie der EU-Alpenraumstrategie ([Link zur Alpenraumstrategie](#)).

Antragstellende sind aufgefordert, möglichst transnationale Kooperationen in der geschilderten Form als Teil ihrer Projektkonzeption zu erwägen. Wenn transnationale Ansätze vorgesehen sind, sind diese im ELAN-Projektantrag aufzuführen und konkret zu beschreiben.

5. Qualitätssicherung

Informationen zu Schulungen für Antragstellende und solche, die es werden wollen, finden Sie unter [ESF-Plus-Projekte managen](#).

6. Antragstellung und Zuwendungsvoraussetzungen

Antragsberechtigung

Antrags- und zuwendungsberechtigt sind – einzeln oder in Kooperation – die staatlichen Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW), die Duale Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) sowie die staatlichen Kunst- und Musikhochschulen (KMH) in Baden-Württemberg. Ausgeschlossen von einer Antragstellung sind nicht-

¹ Siehe [Link zum Deutschen Nachhaltigkeitskodex](#)

² Green Public Procurement (GPP) wird von der EU-Kommission als ein Prozess definiert, in dem staatliche Stellen solche Waren und Dienstleistungen beschaffen, die hinsichtlich ihrer Erstellung und ihres Lebenszyklus im Vergleich zu gleichwertigen Leistungen und Produkten geringere Umweltauswirkungen aufweisen.

staatliche Hochschulen sowie natürliche Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen. Sie können aber als assoziierte Partner in das Gesamtvorhaben eingebunden werden. Deren Beitrag ist in der Projektbeschreibung darzulegen, wenngleich sie nicht zuwendungsberechtigt sind. Kooperationen mit Universitäten und Pädagogischen Hochschulen sind nicht förderfähig.

Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt unter Verwendung des **elektronischen Antragsformulars ELAN** (ESF-Webseite: [Link zum ELAN](#)).

Bitte beachten Sie, dass das Antragsformular zu diesem Förderaufruf erst ab 09.01.2023 im ELAN für die Bearbeitung geöffnet ist!

Bei erstmaliger Nutzung von ELAN ist eine Registrierung erforderlich. Zudem ist dem Antrag ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan (bei Verbundprojekten auch bezüglich der Hochschulpartner) – insbesondere zum eingesetzten Personal – sowie eine Beschreibung der Aufgabenverteilung beizufügen. Eine ausführliche Projektbeschreibung (10 bis max. 13 Seiten, inkl. Zeitplan und Meilensteine) ist ebenfalls beizufügen.

Bei Verbundprojekten ist ein zusätzliches Beiblatt erforderlich. Eine entsprechende Vorlage finden Sie z. B. bei den [Arbeitshilfen von EPM+](#) unter dem Stichwort „Kooperationsprojekte“.

Die antragstellende bzw. spätere zuwendungsberechtigte Einrichtung – in diesem Aufruf eine staatliche Hochschule des Landes Baden-Württemberg – ist für die ordnungsgemäße Umsetzung des Projektes verantwortlich. Wir empfehlen den Abschluss einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung.

Im Falle einer Bewilligung können Informationen zu allen wirtschaftlichen Eigentümern des Zuwendungsempfängers und ggf. der Träger und der Kooperationspartnern aus dem Transparenzregister von der L-Bank abgefragt und elektronisch gespeichert werden.

Im ELAN ist zu bestätigen, dass die direkten Personalkosten mit der beim Begünstigten üblichen Vergütungspraxis für die betreffende berufliche Tätigkeit oder mit dem geltenden nationalen Recht, Tarifverträgen oder offiziellen Statistiken in Einklang stehen und dass für die Durchführung der Fördermaßnahme Projektmitarbeitende (internes Personal) mindestens wie im ELAN aufgeführt freigestellt werden.

Bitte alle entsprechenden Anlagen im PDF-Format im ELAN anfügen bzw. hochladen.

Für die Antragstellung drucken Sie das Formular bitte vollständig – mit allen Anlagen – aus und senden es über Ihre Hochschulleitung unterschrieben (nicht gebunden und nicht geheftet) an

L-Bank Baden-Württemberg, Bereich Finanzhilfen
Schlossplatz 10
76113 Karlsruhe

Antragsfristen

Die Anträge müssen bis zum 03.04.2023 vollständig und unterschrieben in Papierform bei der L-Bank eingegangen sein (Eingangsstempel der L-Bank).

Parallel werden die antragstellenden Hochschulen um den elektronischen Versand des Antrags in PDF-Format an das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (Chancengleichheit@mwk.bwl.de) gebeten.

Auswahlverfahren

Die Auswahl der Projekte erfolgt auf der Basis einer Begutachtung durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg im Einvernehmen mit der ESF-Verwaltungsbehörde unter Anwendung der vom ESF-Begleitausschuss am 19. Mai 2021 [beschlossenen Auswahlkriterien](#). Die inhaltliche Begutachtung erfolgt durch Fachgutachterinnen/Fachgutachter.

Die Bewertung erfolgt auf der Basis folgender Kriterien:

- Ziele des Projekts
- Innovationsgrad der geplanten Maßnahme in Abgrenzung zu bereits bestehenden Angeboten unter Berücksichtigung eigener Vorarbeiten
- Projektstruktur, Akteurinnen/Akteure und Aufgabenverteilungen (insbesondere die Darstellung von Kooperationen)
- Arbeitsprogramm (inkl. Zeitplan)
- Konzept zur Weiterführung der Maßnahme
- Qualitätssicherung/Evaluation
- Kosten- und Finanzierungsplan (insbesondere Darstellung der Eigenbeteiligung)

7. Art, Umfang und Laufzeit der Förderung

Art, Umfang der Förderung

Die Projektförderung erfolgt im Wege der Anteilsfinanzierung über das Programm für den ESF Plus des Landes Baden-Württemberg in der Förderperiode 2021-2027.

Laufzeit der Projekte

Projektbeginn ist frühestens der 01.07.2023.

Der Durchführungszeitraum soll zwischen dem 01.07.2023 und dem 30.06.2028 liegen, wobei Projekte mit einer Gesamtlaufzeit von 36 bis 60 Monaten gefördert werden können. Für Projekte mit einer Laufzeit von unter 60 Monaten besteht vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Programmmitteln die Option einer kostenwirksamen Verlängerung ohne nochmaligen Aufruf. Ein Antrag ist rechtzeitig an die L-Bank zu richten.

Kofinanzierung durch den ESF Plus und Rechtsanspruch

Projekte des vorliegenden Aufrufs werden **zu 40 Prozent aus dem ESF Plus** im Wege der Anteilsfinanzierung gefördert.

Für den vorliegenden Aufruf stehen insgesamt **ESF Plus-Mittel i.H.v. bis zu 1 Mio. Euro** und **Landesmittel i.H.v. bis zu 750 Tsd. Euro des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst** (einzutragen im Finanzierungsplan bei der Position 2.4) zur Verfügung.

Die ESF Plus-Förderquote beträgt maximal 40 Prozent und die Landesförderquote maximal 30 Prozent. Seitens der antragstellenden Hochschulen ist ein Eigenanteil von mindestens 30 Prozent aufzubringen.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde im Einverständnis mit dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens. Die Maßnahmen dürfen vor der Bewilligung nicht begonnen werden.

8. Förderfähige Ausgaben

Förderfähige Kostenpositionen

Direkte Personalausgaben (Position 1.1 im Kostenplan)

Förderfähig sind direkte Personalausgaben für internes Personal einschließlich Sozialabgaben und sonstige Arbeitgeberinnenanteile, die aufgrund eines Arbeitsvertrags vergütet werden bis maximal 99.000 Euro pro Jahr und Vollzeitstelle (VZÄ). Internes Personal soll bevorzugt eingesetzt werden.

Nicht förderfähig sind Beiträge zu Berufsgenossenschaften, Arbeitgeberzuschüsse zur Beschaffung von Fahrzeugen, Fahrrädern, Rollern etc., auch dann nicht, wenn diese mit den Gehaltszahlungen erfolgen sowie Abfindungen.

Externes Personal – Honorare für Referentinnen und Referenten sowie Dozentinnen und Dozenten:

Honorare (ohne zusätzliche Kosten) für freiberufliche Beratende sind bis zu einem Tagessatz von 800 Euro und bis zu 100 Euro pro Stunde (zuzüglich Umsatzsteuer, wenn nicht umsatzsteuerbefreit), zuschussfähig. Werden von Honorarkräften außerhalb der Honorarausgaben zusätzliche Kosten wie Reisekosten, Spesen o.ä. in Rechnung gestellt, sind diese **n i c h t** förderfähig.

Direkte Personalausgaben sind Ausgaben, die nachweislich im Rahmen der Projektdurchführung entstehen. Zu den vorhabensspezifischen Aufgaben zählen die unter Punkt 4 dieses Aufrufs beschriebenen Aufgaben sowie weitere aus diesem Aufruf resultierende projektspezifische Pflichten wie die Erfassung von Teilnahmefragebogen etc. Daher sollten möglichst bereits im Antrag die Aufgaben und Tätigkeiten für das interne und externe Personal beschrieben werden.

Auf die Summe der förderfähigen direkten Personalausgaben wird ein Aufschlag von **23 Prozent zur Deckung der Restkosten** (Sachausgaben, vgl. Ziffer 4) des Projekts gewährt (Restkostenpauschale).

Dieser Pauschalsatz bezieht sich auf die Kostenposition 1.1 „Direkte Personalkosten“. Dort werden direkte Personalkosten abgerechnet und es findet auch nach Pauschalierung eine beleghafte Abrechnung der direkten Personalkosten statt. Die weiteren zu pauschalierenden Kostenpositionen werden „geschlossen“, d.h., es ist keine „Spitzabrechnung“ mehr möglich.

Nähere Erläuterungen zu den zuschussfähigen direkten Personalausgaben finden Sie im Internet unter förderfähige Ausgaben ([Link zu Förderfähige Ausgaben](#)).

Diese Übersicht zu den förderfähigen Ausgaben für den ESF Plus ist unbedingt zu beachten.

Verbot der Mehrfachförderung

Zur Finanzierung der bezuschussten Kosten dürfen keine weiteren Zuschüsse aus ESF-Mitteln oder sonstigen EU-Mitteln sowie aus Projektförderungen des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg eingesetzt werden.

Buchführungssystem

Es ist ein separates Buchführungssystem oder ein geeigneter Buchführungscod (Kostenstelle) zu verwenden.

9. Auszahlung und Verwendungsnachweis

Die L-Bank übernimmt im Rahmen ihrer Aufgabe als bewilligende Stelle im ESF das weitere Bewilligungsverfahren, das Auszahlungsverfahren sowie die Prüfung im Rahmen der Verwendung der Mittel. Ein **Zwischenverwendungsnachweis** ist der L-Bank und ein **Sachbericht** dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg und dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst jährlich bis zum **31. März des Folgejahres** vorzulegen.

Die jährliche Zuweisung der landesseitigen Förderung durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst erfolgt im Nachgang der ESF-Bewilligung bzw. der (Zwischen-)Verwendungsnachweisprüfung durch die L-Bank. Spätestens drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums sind der L-Bank ein **Schlussverwendungsnachweis** sowie dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration und dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst ein **Abschlussbericht** vorzulegen.

10. Monitoring und Evaluation

Datenerhebung und Indikatoren

Teilnehmende müssen während der Projektlaufzeit, möglichst zeitnah nach dem Eintritt, einen Fragebogen ausfüllen. Teilnehmende müssen über die Notwendigkeit, die Rechtmäßigkeit und den Umfang der Datenerhebung informiert werden und diese Kenntnisnahme bestätigen. Eintritts- und Austrittsdatum sind zu dokumentieren.

Im Programm des Europäischen Sozialfonds Plus für Baden-Württemberg sind Ziele definiert, die mit den ESF Plus finanzierten Maßnahmen erreicht werden sollen. Inwieweit die einzelnen Fördermaßnahmen dazu beitragen, diese Ziele zu erreichen, wird mit zwei unterschiedlichen Indikatoren, dem Output- und dem Ergebnisindikator, gemessen.

Indikatoren:

Es gilt folgender Outputindikator: Erwerbstätige (CO05)

Es gilt folgender Ergebnisindikator: Anteil Erwerbstätige, die nach ihrer Teilnahme eine Qualifikation erlangen (CR3E%)

Mit dem Ergebnisindikator werden die erwarteten Auswirkungen der Fördermaßnahmen ermittelt.

Teilnehmende, die nur an einer kurzzeitigen Informations-, Sensibilisierungs- und Motivierungsmaßnahme, einer Kurzberatung bzw. einem sonstigen Kurzkontakt bis zu ca. acht Stunden Dauer teilnehmen, müssen keinen Teilnahmefragebogen

ausfüllen. Sie sind als sogenannte „Bagatellteilnehmende“ mit dem Verwendungsnachweis zu melden. Eine sorgfältige Schätzung der Bagatellteilnehmenden ist zulässig.

Beim kurzfristigen Ergebnisindikator: „Teilnehmende, die nach ihrer Teilnahme eine Qualifizierung erlangt haben“ gilt:

Es muss keine Prüfung stattfinden, um ein Lernergebnis zu bescheinigen. Für die Teilnehmenden ist zusätzlich ein Zertifikat im Sinne einer qualifizierten Teilnahmebescheinigung auszustellen, das mindestens das formale Ergebnis der Qualifizierung bescheinigt. Das bedeutet, dass neben Dauer und Gegenstand der Maßnahme auch ersichtlich sein muss, dass Teilnehmende alle Maßnahmenbestandteile (Inhalte) absolviert haben. Die qualifizierte Teilnahmebescheinigung bzw. eine Kopie davon muss auf Anforderung vorgelegt werden können, bspw. in digitaler Form oder als Kopie.

Die Kontaktdaten werden zur Erfassung des langfristigen Ergebnisindikators sowie zu Evaluationszwecken benötigt. Der langfristige Ergebnisindikator (z.B. Statuswechsel) wird vom Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG) Köln über Befragungen der Teilnehmenden ermittelt.

Die Angaben aus dem Fragebogen – mit Ausnahme der persönlichen Kontaktdaten – sind in eine Zeile der Upload-Tabelle zu übertragen. Dabei handelt es sich um eine von der L-Bank in ZuMa (Zuschuss-Managementsystem) zur Verfügung gestellte Vorlagendatei zur Eingabe von Teilnehmenden-Daten ([Link zum ZuMa-Portal](#)). Die „interne Codierung“ muss eindeutig und in Fragebogen und Upload-Tabelle identisch sein. Sie können die Upload-Tabelle jederzeit in ZuMa hochladen. Die persönlichen Kontaktdaten sind in die Kontaktdatentabelle einzutragen.

Bitte beachten Sie, dass für Vorhaben im ESF Plus **andere Upload-Fristen** gelten als in der Förderperiode 2014-2020. Bitte senden Sie die Upload-Tabelle über das ZuMa-Portal der L-Bank **mindestens zwei Mal pro Jahr** an die L-Bank: **bis Ende Juni, bis Ende Dezember und zu jedem Verwendungsnachweis**. Die Daten beim Upload zum Verwendungsnachweis (Ende März) müssen mindestens auf dem Stand 31. Dezember des Vorjahres sein.

Hinweis: In der Upload-Tabelle werden bei jedem Hochladen die bereits hochgeladenen Upload-Tabellen komplett überschrieben, deshalb ist die Upload-Tabelle fortzuschreiben bzw. zu verlängern.

Parallel zum Upload der Teilnehmendendaten in ZuMa laden Sie bitte auch die Kontaktdaten zur Evaluation durch das Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG) Köln über das entsprechende [ISG-Portal](#) hoch. Die Kontaktdaten-Tabelle wird benötigt, um die von der EU vorgeschriebenen, stichprobenartigen

Nachbefragungen der Teilnehmenden sechs Monate nach individuellem Austritt aus dem Projekt durchführen zu können.

Evaluation

Die Antragstellenden müssen beachten, dass im Falle einer Förderzusage umfangreiche Pflichten auf sie zukommen, u.a. zur Erhebung von Daten über das Projekt und seine Teilnehmenden. Außerdem sind sie verpflichtet, an Monitoring- und Evaluationsmaßnahmen teilzunehmen sowie bei Prüfungen mitzuwirken und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Ausführungen in den nachfolgenden Punkten sind nicht abschließend und können ergänzt oder geändert werden. Antragstellende müssen über die EDV-technischen Voraussetzungen (Internetzugang) verfügen, um die Anbindung an das L-Bank-System ZuMa zu gewährleisten und die notwendigen Daten für Monitoring und Evaluation in einem vorgegebenen Format elektronisch übermitteln zu können.

Die Evaluation erfolgt durch das Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG) Köln. Die Zuwendungsempfängerinnen sind verpflichtet, dem Evaluierenden alle für die Evaluation erforderlichen Kontaktdaten und Informationen über Projektverlauf und Teilnehmende zur Verfügung zu stellen und auch nach Ende des Projekts für Auskünfte zur Verfügung zu stehen.

11. Publizitätsvorschriften und -pflichten

Die Projektbeteiligten, insbesondere die Teilnehmenden, sind in geeigneter Form über die Finanzierung aus dem ESF Plus zu informieren (Publizitätspflicht nach Art. 50 Verordnung (EU) Nr. 2021/1060). Grundsätzlich ist bei allen Veröffentlichungen, Veranstaltungen und Teilnahmebescheinigungen im Zusammenhang mit dem Projekt darauf hinzuweisen, dass das Projekt aus Mitteln der Europäischen Union kofinanziert wird.

Dazu sind die entsprechenden Logos und Vorlagen (z.B. Maßnahmenplakat) hochzuladen und zu verwenden. Darüber hinaus sind hinsichtlich der Publizitätspflichten noch folgende Schritte zu beachten:

Aushang eines ESF-Plus-Maßnahmenplakats:

- Das Maßnahmenplakat mit Informationen zu dem Projekt ist gut sichtbar bspw. im Eingangsbereich und an jedem Durchführungsort auszuhängen ([Link zum Maßnahmenplakat](#)).

Hinweis auf der Webseite:

- Sofern Ihre Organisation eine Webseite betreibt oder Sie soziale Medien nutzen, stellen Sie dort eine kurze Projektbeschreibung ein, aus der die Ziele und Ergebnisse sowie die finanzielle Unterstützung durch die EU hervorgehen – gerne unter Verwendung der entsprechenden Logos ([Link zu Logos](#)).

Die Erfüllung der Publizitätspflichten ist in geeigneter Weise zu dokumentieren (bspw. Belegexemplare, Fotodokumentation o.ä.).

Werden diese Verpflichtungen zur Kommunikation nicht erfüllt, können die ESF Plus-Zuschüsse um bis zu drei Prozent gekürzt werden.

12. Rechtsgrundlagen

Für die Zuwendungen gelten das Recht der Europäischen Union, insbesondere die aktuell geltenden Verordnungen (EU) Nr. 2021/1057 und Nr. 2021/1060 sowie das gemäß Art. 2 i. V. m. Art. 74 Abs. 1 a) Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 anwendbare nationale Recht, insbesondere §§ 35 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und die §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie die nationalen Förderfähigkeitsregelungen im Sinne von Art. 63 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 (förderfähige Ausgaben). Weitere rechtliche Vorgaben ergeben sich aus dem Zuwendungsbescheid und seinen Nebenbestimmungen ([Link zu NBest-P-ESF Plus-BW](#)).

Weitere Bestimmungen zur Projektabwicklung finden sich in der Übersicht über die förderfähigen Ausgaben. Vorschriften, Vorgaben und Regelungen sind abrufbar auf der Webseite des ESF ([Link zur ESF-Seite](#)).

13. Ansprechpersonen

Bei Fragen zum ELAN richten Sie bitte eine E-Mail an: ESF@sm.bwl.de

Bei Fachfragen richten Sie bitte eine E-Mail an: Chancengleichheit@mwk.bwl.de